

4.02.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... April 21 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... April 22 ... die Examensklausuren schreiben werde.

50 647115

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit ~~der~~

1. der Frau Angela Grimm, Leiningerstraße 6, 06212
Mersching
- Klägerin zu 1.) -

2. des Herrn Uwe Grimm, Leiningerstraße 6,
06212 Mersching
- Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter:

Dr. Gerald Sturm, Am Markt 17, 066
18 Naumburg / Saale

gegen

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Behnhofstraße 7,
39261 Verbst
- Beklagter zu 1.)¹

2. Mitteldutsche Verordnungs-AG,
vertreten durch den Vorstand, Hegelstraße 1,
04157 Leipzig - Balleffron 2) -

Prozessvollmachtgeber:

Wilfried Wolkehaus, Goethestraße 33,
04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle 5.
Zivilkammer durch die Richterinnen
am Landgericht Schwarz als
Lienkreditnehmerin auf die mündliche
Verhandlung vom 14. 3. 16
für Recht erkannt:

Die Balleffron werden
| verurteilt ~~als~~ als
Gesamtschuldner verurteilt
an die Kläger 33.400 €
nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten
seit dem 12.09.15
zu zahlen.

Für Bz

i. U. Magdarsch

Die Kosten der Rechtsstreits

~~Kauf~~ tragen die Beschlagnahmten
zu 2/3, die Kläger
zu 1/3.

Das Urteil mit
verständig vollstreckbar,
für den Kläger jedoch
nur gegen Sicherheitsleistung
iHv 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrags.
Die Kläger dürfen die
die Vollstreckung mittels
des Beschlagnahmten durch
Sicherheitsleistung
iHv 110% des aufgrund
des Urteils vollstreckbaren
Betrags erwehren,
wenn der Beschlagnahmte
vor der Vollstreckung
Sicherheit iHv 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrags leistet.

Fatbestand

als GSK

Die Kläger zu 1) und 2)
verlangen wegen eines
Verkehrsunfalls mindestens
50.000€ Schadensersatz
für immaterielle Schäden sowie
1.800€ für einen zerstörten
PKW jeweils zuzüglich
Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz nach dem
Beklagten zu 1) und 2).

weglos-

Am 15. 8. 14 fuhr Herr
Dieter Grimm (im Folgenden:
Erblasser), der Ehemann der
~~Beklagten~~^{Erbin} zu 1) und Vater
des Klägers zu 2), mit
seinem PKW Peugeot 306,
amtliches Kennzeichen MQ-AD
72, am 15. 8. 14 gegen 6:20
Uhr aus Halle/Seale
kommend auf der B 6
Richtung Leipzig. Der Erblasser
fuhr auf der vorfahrtberechtigten

Bundestraße des (von ihm auf
geben) von rechts aus dem
Gewerbegebiet auf die Bundestraße
sinnenden Stut-Nagel-Straße,
die sich in einer Entfernung von
ca. einem Kilometer vor dem
Beginn der Ortsgemeinschaft
befindet.

zu gleich Zeit? → Das Belegte zu 1) fuhr am
15. 8. 14 die Stut-Nagel-Straße
und beabachtete, nach links
auf die Richtung der
Brennpunkt regelmäßig
verkehrende BG in Richtung
Großhugel aufzufahren. Das
Belegte zu 1) fuhr in einem
Sattelzug mit dem
autonomen Kennzeichen LT-KN
666 (im Folgenden: LKW).
Das Belegte zu 2) fuhr in dem
und dem Belegten zu 1)
kam es nicht zur Kollision,
da das Belegte zu 2) das
Belegte zu 1) mit seinem
PKW in den LKW des
Belegten zu 1.), als der LKW

Konting 1825€, der Restwert
des PKW nach dem Unfall
Konting 100€.

Zudem verlangen die Kläger
zu 1) und 2) eine
Bauschade für Telekommunikations-
und Postanlagen etc. 25€.

Die Kläger zu 1) und 2)
behaupten, dass der Beklagte
mit einem PKW mit ca.
60 km/h bei der Einmündung
mit Kunst-Regel-Straße gefahren
ist und die verhängte
Vorbestrafungswidrigkeit von
70 km/h eingehalten hat.
Der Beklagte zu 1) habe
das Verkehrszeichen 206
missachtet und über die den
benutzenden PKW des
Beklagten das sich hier
vor der Straßeneinmündung
mit Kunst-Regel-Straße
befand. Das Bild einer
sofort eingeleiteten Vollbremsung
habe der Beklagte die

Kollisions mit dem LKW
des Beklagten Nr. 1) nicht
mehr verbunden.

Ferner sei das Eblauer
^{weiliger}
während des Operationen
beim ~~Arbeits~~ im Zeitraum
vom 15.8.14 - 7.2.15
bei Bearbeitung gewesen.

Als die Klägerin Nr. 1) dem
Eblauer vom Text einer
Nachricht erzählte, habe
dieses geweint.

Aufgrund des vom Eblauer
erhaltenen Schmerzens-
schmerzensgeld von 50.000€
Mengen.

Die Kläger Nr. 1) und 2)
beauftragen:

1. Die Beklagten werden
als Gesamtschuldner
verurteilt, an die
Klägerin vom gesamten
Urschuld an vom Gericht
nach billigem Ermessen

En fortuntunden
ingenneres
Schussengeld zu
zahlen, welches den
Betrag von 50.000
mittels unterschrieben
solte, wenigstens
in Höhe von 5%-
Procentpunkten über
dem Barisminimale seit
Rechtshängigkeit

2. Die Beklagten werden
als Gesamtschuldner
verurteilt, an die Kläger
aus gesamtem Schuld
materiellen Schadens
in Höhe von 1.800,- Mark
zuzinsen in Höhe von fünf
Procentpunkten über dem
Barisminimale seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Wegener

3. Dem Beklagten werden
die Kosten als Rechtstheils
aufgelegt.

Die Belegten zu 1.) und 2.)
beantworten:

Die Frage abzuwehren.

Die Belegten zu 1.) und 2.)
beantworten, das Erlaube sein
noch nicht unmittelbar
vor der Strafverurteilung gewesen,
Als der Belegte zu 1.)
mit seinem LKW angefahren ist.
Das Erlaube habe genau
die zulässige Höchstgeschwindigkeit
überschritten. Das Erlaube
sei im Wert von 80 km/h
gefahren, als die Fahrzeuge
halt machten. Weil der Erlaube
die Höchstgeschwindigkeit
überschritten habe, wurde
der Belegte zu 1.) der
Erlaube beim Auffahren
im Sichtbereich noch nicht
nicht sehen. Vor Eintritt
der kritischen Situation sei
aber der Erlaube
mit 120 km/h gefahren.

Der Erblauer habe außerdem
nicht mit einer Vollbremse
reagiert, obwohl der LKW
für ihn erkennbar gewesen sei
und seine Sichtverhältnisse
bestanden haben. Zudem seien
keine Bremsspuren gefunden
worden.

Durch die des Erblauer
zum Zeitpunkt des Unfalls
entweder abgelenkt oder
abgeleert gewesen.

Da der Erblauer - unmittelbar
vor einem operativen
Syndrom getötet habe,
habe der Erblauer vor
den Operationen aller
Wahrscheinlichkeit nach
kein Bewusstsein gehabt.

Die Belegten zu 1) und 2)
bestehen daher mit
Sicherheit, dass der Erblauer
bei Bewusstsein war, während
er sich heute und seine
Situation offen heute.

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch die Einholung eines
Sachverständigengutachten.

Wegen der Ergebnisse des
Beweisaufnahmes wird auf
das Sachverständigengutachten
Bl. 11-12 des Aktes Bezug
genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber
nur zum Teil begründet.

Die Klage ist zulässig

Das Landgericht Halle ist für
den Rechtsort gem. §§ 52 ZPO,
20 StVG örtlich und gem. §§ 23, 71 StVG
StVG sachlich zuständig.

Nach § 33 ZPO, 20 StVG ist das
Landgericht Halle für Klagen
aus unerlaubten Handlungen
örtlich zuständig, in deren Bereich
die Handlung begangen hat.

Der Unfallort liegt im Bereich des
Landgerichts Halle/Saale.

Der Streitwert des Rechtsstreits
beträgt 51.100 €, ~~mit Zinsen~~
so dass nach §§ 23 I, 71 StVG
über 5000 € ist.

Der unbefristete Betrag der Klage

ist entgegen § 253 II Nr. 2 ZPO
anmahnweise zulässig.

Ein unterschriebener Klagebogen ist
zulässig, wenn der Kläger
sich dem Gericht dem
anspruchsbegründenden Sachverhalt
darlegt bzw. sich darlegt und
eine Mindestsumme der Forderung
angibt.

Die Kläger haben die
für das Gericht notwendigen
~~Tatsachen~~ und Bestimmung
des Höhe der Ansprüche
notwendigen Tatsachen
wegen der Unfalls des
Verbleibens dargelegt, sodann
dem Gericht die Höhe nach
§ 287 ZPO bestimmen kann.
Insdem haben die Kläger
eine Mindesthöhe mit
50.000€ angegeben.

Die Kläger können auch als
nicht notwendige Streitgenossen
gem. §§ 53, 60, 62 iVm § 260 ZPO
analog klagen. Die Klage des

ist notwendig geübt, weil
es sich bei den Klagen
um notwendige Streitgegen-
gen. § 622 PO handelt. Dies
folgt aus ihrer Substitution
des Erlangensinnehmers gem.

§§ 2032, 2040 ~~280~~, 1922 ~~280~~. ^{BGB}

Die Untätigkeit des in der
außergerichtlichen Streitgegenstand
liegender unfähigen abjektiven
Streitgegenstand folgt aus § 260
2 PO analog.

Schlusssatz können auch die
Belehnten als unipolare

Streitgegenstand gem. §§ 59, 60 ~~280~~
Nu 260 ^{2 PO und 280} wechsell werden. Denn die
Belehnten sind hinsichtlich
potentieller Ansprüche der
Gläubiger Gesamtschuldner.

Die Klage ist nur zum
Teil begründet.

Der Kläger stellt ein

✓ Anspruch aus §§ 18 I S. 1, IV
StVG iVm 1322 I, 2032, 2040 Abs
auf Schadensersatz im Höhe
von 33.400 € gegen den
Beschlagenen 1.) zu.

✓ Nach § 18 I S. 1 StVG mit
Erlaubnis zum Lenken des
Schlusses verpflichtet, der in
den Fällen des § 7 Abs. 1
Führer des Kraftfahrzeugs war.
Die Voraussetzungen liegen vor

✓ Die Kläger sind gem. § 1322 I
StGB im Wege der
Unversehrtheitsverletzung
des Schlusses gewalttätig
und berechtigt die Reparatur
des Schlusses geltend
zu machen.

✓ Der Schluss war Führer
des PKW gem. § 18 I S. 1 StVG
da es am Unfalltag die
Bestimmungen über das
Führen hatte und den
Lenker hatte.

Der Unfall ist auch bei dem
Betrieb des PKW geschieden,
weil sich bei dem Unfall die
typische Betriebsart des
PKW realisiert hat.

Auch wurde der Körper und die
Gesundheit gem. §§ 18 I S. 1, 2 I StGB
des Gläubigers verletzt.

Der Beihilge ^{mit 1.)} hat die
Rechtsgutverletzung des Gläubigers
auch gem. § 18 I S. 2 StVG zu
verschulden und kann sich
nicht entschuldigen.

Der Schuldner hat gem. § 276 I
StB Vorsatz und Fahrlässigkeit
zu vertreten. Fahrlässig handelt,
weil die Verkehrssicherheits-
Sorgfalt außer Acht lässt.

Nach § 18 I 2 StVG muss der
Beihilge dazulegen und beweisen,
dass kein Verschulden trifft.

Dies ist ihm nicht gelungen.

Der Sachverständige hat
glaubhaft dargelegt, dass in

beiden Varianten des
Beklagte zu 1.) dem PKW
des Erlaus hätte
steuern können und
den Unfall abwendend hätte
können.

Der Unfall war ~~so~~ auch mit
durch ein unabweisbares Ereignis
i.S.d. §§ 18 III, 17 III StVG,
das ~~fest~~ voraussetzt worden.
Das Unfall ~~tätte~~ ^{wäre} durch
bei der Anwendung eines
Schuldenverhältnisses nicht
mitzureden können.

Wiederum besteht der Erlaus
dem Beklagten zu 1.) gem.
§§ 18 III, 17 III StVG auch
gem. § 18 I StVG dem
Grunde nach.

Der Erlaus hat ~~das~~ was Fahrer
seines PKW. Der Unfall
ist bei dem Betrieb des
PKW zurechen, weil sich
die im Straßenverkehr

steigender Betriebsgefahr resultiert
hat. Zudem wurde der LKW
des Beklagten beschlagnahmt.
Schließend sind auch keine
Erschulungsgründe vom Kläger
geltend gemacht worden, dass
eine strenge Schäftung vollzogen
ausblieben würde.

Der Beklagte in 1.) haftet
für den durch den Unfall entstandenen
Schaden zu 80% der Höhe
zu 20%, §§ 18 IV, 17 I StV
Nach § 17 I StVG richtet sich
das Verhältnis der Haftung vom
den Umständen, insbesondere
darauf, inwieweit der Schaden
vorwiegend von dem einen oder
anderen verursacht worden ist

Der Beklagte in 1.) hat gegen
§ 8 I S. 2 Nr. 1, II 2 StVO
verstößen. Der Schaden hätte
von dem Beklagten in 1.) die
Verfahrsregeln § 8 I S. 2 Nr. 1 StVO
als es auf der B 6 fuhr.

Was ist das Behlge nach
dem durch den gutachten
festgestellten Varianten mit
solcher Wahrscheinlichkeit zu
schuell gefahren. Das lässt
die Verfahrregel aus der
Verfahrt des Colonus
jedoch nicht entfallen.

Der § 8 I S. 2 Nr. 15 + VO
bewacht gerade den Schutz
und die Sicherheit des
Straßenverkehrs. Wenn jemand
auf einer Verfahrtrasse
einbreizen möchte, ist es immer
wichtiges vorzuziehen zu
sehen, ob die erlaubte
Geschwindigkeit ~~von~~
geplant worden ist.

Dieses dem spricht für den
Colonus auch ein Sachverständigen.
Stellt ein Sachverständiger fest,
das nach der Lebensaufgabe
auf eine bestimmte Ursache
oder einen bestimmten
Geschehnisablauf hinweist, ist

Die Ursache oder der
Ablauf als bewiesen anzunehmen,
wenn der Fall das Gesagte der
Blätter und gewöhnlichen trägt.

Bei Unfällen die im Rahmen
einer Vorfahrtstrafaktion entstanden
sind kann aufgrund von
allgemeines Lebenserfahrung
und den hohen Anforderungen
die § 8 II S. 2 StVO gegen
die nicht vorsah nicht
Vorfahrtbeschränkung aufstellt,
kann grundsätzlich davon
ausgegangen werden, dass
die Vorfahrtregeln missachtet
worden sind.

Erst auch unstrittig, dass
die Beschlusse in 1.) die
Vorfahrt missachtet hat.

Auch konnte das
Ausschlussbeweis durch
den Beschlusse in 1.) nicht
erbracht werden.

^{überzeugender}
Nach dem Sachverständigenrat
was es dem Beklagten zu
1.) in der jeder Variante
möglich ist Eintritt auf die
Stufe zu nehmen.

Das Ublaus hat jedoch
gegen seine allgemeine
Rücktrittsfrist gem. § 1 I, II
§ 1 V O bestanden. Das Ublaus
hat nicht rechtzeitig
von dem Unfall abgelehnt.

Für diesen Beweis die
Beklagten sind für diese
Suche der Legungs- und
Beweisbelastet.

Das Gericht ist überzeugt, dass
hier Ublaus nicht gelehnt ist

Dies ergibt sich aus dem
überzeugenden Gutachten. Das
wurde angeführt, dass es
weder Bremsungen noch
Reifenrutschungen auf

der Strafe zu finden waren.
Such wurde angeführt, dass
wenn man von der
Umhüllung der Höchst-
geschwindigkeit ausgeht
eine Bewegung aufgrund der
Aufprallgeschwindigkeit,
die im Bereich der
Höchstgeschwindigkeit liegt,
nicht erfolgt sein kann.

Eine Überschreitung der
Höchstgeschwindigkeit
des Wagens liegt nicht
vor, { 3 I, III Nr. 2 c) StVO
Such für diese Behauptung
ist der Belegte in N.)
In der Legungs- und Beweiskl.
Dem Beweis konnte der
Belegte nicht abhelfen.
Der Inhalt des Urteils ist
Der Sachverhalt liegt
laut nachvollziehbar
dargelegt, dass es der
Wagen die Höchstgeschwindigkeit
Es war überschritten haben

bräunlich jedoch braunte es er
nicht mit Sicherheit
feststellen. Auch der
Vertrag der Sachverständigen
in des mündlichen Verhandlung
belegt keine Geschwindigkeits-
überbreitung. Der Unfall
wie es vom Belegten unter
~~unter dem~~ mit
den Sachverständigen
gebildet wurde, ist
sogar nicht beschränkt
für die durch unmittelbaren
Erwartungen. Vielmehr handelt
es sich um Extrastatistiken

8 Gegen den Belegten ^{1.)} spricht
auch die erhöhte Betriebsgefahr
seines LKW gem. § 11, II StVO.
Der Belegte in 1.) fuhr
unvorsichtig seinen LKW.
Der Belegte in 1.) ist
für die Tatsache, dass von
seinem LKW keine erhöhte
Betriebsgefahr ausgeht

Ablegungs- und bewirkt).
Der ~~erhöhte~~ Das der
Abbiegemanöver bei großen
und schweren Fahrzeugen
länger dauert, ist nach
allgemeiner Lebenserfahrung
zu bestimmen.

✓ Ferner ist es regelmäßig
so, dass durch die
Größe des LKW auch
erhöhter Gefahren für
andere Verkehrsteilnehmer
verursacht sind, weil
dieser leichter schwere
Verletzungen bei Kollision
mit einem LKW ständen.

Bei Gegenüberstellung der
ermittelten Verursachungs-
höhen ergibt sich eine
Haftungquote von der
Beifahrer von 80% der
Coblenz zu 20%.

Der Beifahrer zu 1) hat die

die Vorfahrtspflicht in
erheblichem Maße verletzt.
Undem hatte er die
Möglichkeit der Führung des
Eblanes auf der Straße
zu sehen. Auch beim
Überfahren der Halbinsel
hatte er die Möglichkeit
eine Gefahrenerkennung
vorzunehmen.

Der Verstoß gegen das
Sicherheitsgebot des
Eblanes trägt zwar
geringer, muss jedoch auch
Verursachung werden.

Der Eblane nun hätte
gem. § 1 I, II StVO vorübergehend,
rechtsverwehrt und
aufmerksam verhalten müssen.
Dieser Anforderung ist
der Eblane nicht
gerecht geworden.

Schließlich spricht auch
für die Blöße

Haftungsquote der Rücklagen
zu 1.) dann des LICW
den es gibt, eine
erhöhte Betriebsgefahr
für andere Verkehrsteilnehmer
hat

Die Stiges haben einen
Schwammgeldanspruch im
Höhe von grundsätzlich
40.000€, unter Berücksichtigung
der Haftungsquote von
32.000€.

Die Höhe des
Schwammgeld bestimmt
sich nach § 115.2 StVO
§ 125 StVO. Die Höhe des
Schwammgeld kann unter
Berücksichtigung der
Genehmigungs- und Konventions
nicht ermittelt werden

Der Schaden war im
Zeitraum von 15.8.14 -
12.2.15 in intensiver
Behandlung. Währenddessen

musste es sich Operationen
erleiden.

Nach Überzeugung des Gerichte
ist jedoch nicht bewiesen,
dass der Erblasser während
dieser Zeit bei Bewusstsein
war und schmerzlos
bewusst wahrgenommen hat.

Für diese Tatsache sind die
Klage darlegungs- und
beweisbedürftig.

Das Belegte in 1) hat
nach dem Vortrag des
Klägers in zulässiger
Weise die mit Nichtwissen
gem. § 138 IV ZPO betroffen,
denn der Erblasser bei Bewusstsein
war.

Die Erklärung mit Nichtwissen
über Tatsachen ist zulässig,
die weder eigener Handlung
der Partei noch Gegenstand
ihres eigenen Wahrnehmungen
sind.

Das, was mit dem Erblasser
während der Operationen und

der nichtinmitten Behandlung
parierte, darunter die
Schleifen mit walsenderma.

Auch der Vortrag des
Klages zu 1) im Wege
des persönlichen Anhörung
gem. § 141 290 vermag
dem Gericht nicht zu
überzeugen, dass der Beklagte
kein Bewusstsein war.
Der Beklagte hatte
nach der Aussage des Ex-Eksperte
was mal gebault. Jedoch
~~was~~ hatte die Reaktion
auch nur zufall sein können.
Denn dies als Unfallfall
zu bewertendes Ereignis,
kann nicht wieder vor
und ausserhalb steht
des Beklagten an die Sache

Demweiter haben die
Klages einmündigrecht
auf Schadensersatz in Höhe
von 1940 € aus

§§ 18 I, III, VII, XVII, XXI
StVG, Vm § 18 22 StGB.

Die Sachverständigen
und Spartenpunkte decken sich mit den
Aufstellungen von.

Nach §§ 18 I, VII StVG
Vm 245 I, 248 StGB
sind die Kläger so zu
stellen wie sie ohne
den Unfall stünden.

Durch den Unfall hatte
das PKW einen Wert
von 1.871 €.

Die Punkte für
Telekommunikationsdienste
und Rechtsbeistand
kann auch gem. § 249 II
StGB verlangt werden,
weil es sich bei ~~dem~~
einem Verkehrsunfall um
standardisierte Manöverfolgen
handelt und der Betrag
im des StGB rückwärts ist.

Des Anspruchs des Klägers
gegen den Beklagten
ergibt sich aus § 115 I V. 16.

Dieses hat insoweit die
gleichen Voraussetzungen
wie gegen den Beklagten
m. A.). Unterschiede
in der Haftungshöhe
ergeben sich nicht.

Die Haftung ist für
unbefugte Stellvertretung
gemäß § 115 I V. 16
708 bis 711 BGB

(-) (Stellvertretung gemäß
§ 115 I V. 16

Unterschied der Haftung

Bekannt

Der Beklagte wird auf

§ 115 I V. 16

Der Anspruch auf Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten
ergibt sich aus §§ 251, 288 I
BGB.

Der Anspruch auf Zinsen bezieht
sich gem. § 187 I BGB analog
mit dem 12. 9. 15.

Die Entscheidung über die
Kosten beruht auf § 100 I,
IV ZPO.

Die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit
beruht auf §§ 705 S. 1, 2,
708 Nr. 1, 711 ZPO.

(-) (Rechtsmittelbelehrung: Berufung
gem. § 511 II ZPO

Unterschrift des Richters

Beschluss

Der Streitwert wird auf
gem. § 12, 3 ZPO auf
€ 1.800,- festgesetzt.

Unterschrift des Richters

Rubrum: *i.O.* Votum

Tenor *mit Schwärde*

Tatbestand

kurzer Einleitungssatz: Kläger als Erben des verstorbenen G machen dessen Schäden aus Verkehrsunfall geltend *S 2*

Unstreitiger Teil

- Unfall möglichst genau beschreiben (Datum – Uhrzeit – Ort – Fahrzeug des G. auf B 6 in Richtung Halle – Einmündung Kurt-Nagel-Straße – Schild 206 – B6 mindestens 200 Meter gerade und einsehbar – Bekl zu 1. Fahrer des bei Bekl. 2 versicherten Sattelschleppers – bog nach links ein – dabei Zusammenprall mittig auf rechter Spur – Pkw unter Sattelanhänger eingeklemmt) *teils etwa zu Klage*
- ergänzende Bezugnahme auf Skizze Anl. K 2 zur Klagschrift — (-)
- Unfallfolgen: schwerste Verletzungen – Krankenhausbehandlungen – verstorben nach 6 Monaten – Pkw Totalschaden – Wert/Restwert */*

streitiges Vorbringen der Kläger

- G. fuhr nicht mehr als 60 km/h – bremste sofort – Bekl 1 missachtete Stoppschild */*
- G. war zwischen Operationen bei Bewusstsein

Anträge (wörtlich wiedergeben) *✓*

streitiges Vorbringen der Beklagten

- G. fuhr mindestens 120 km/h – war für Bekl. 1 bei Einbiegevorgang nicht wahrnehmbar */*
- mit Nichtwissen bestritten, dass G. bei Bewusstsein – apallisches Syndrom *teils zu beid. Forum - liat*

Prozessgeschichte (Tempus: im Perfekt)

- Klagzustellung (wegen des Zinsantrages) — (-)
- Beweiserhebung durch SV-Gutachten (Datum des Beschlusses entbehrlich) – Bezugnahme auf schriftliches Gutachten und Sitzungsprotokoll wegen Anhörung des SV *(-)*
- Anhörung der Kl. 1 nach § 141 ZPO – Bezugnahme auf Sitzungsprotokoll *(-)*

Entscheidungsgründe

Obersatz (Die zulässige Klage ist – überwiegend/teilweise – begründet) */*

A) Zulässigkeit

1) Zuständigkeit (wegen § 39 S. 1 ZPO auch möglich dazu nichts zu sagen, da hier eine besondere Zuständigkeitsnorm eingreift aber besser erwähnen)
Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig. */*

2) Unbestimmtheit des Schmerzensgeldantrages (nur knapp: Gewohnheitsrecht! – Sachverhalt geschildert + Mindestsumme genannt) */*

3) Klagehäufung:

subjektiv muss hier erwähnt werden, da Kläger als Gesamthandsgemeinschaft klagen, damit seltener Fall der notwendigen Streitgenossenschaft bzgl. Beklagte (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG): verzichtbar */*

objektiv: überflüssig

4) Prozessführungs-/Klagebefugnis: weglassen, kein Problem!
§§ 1922, 2032, 2039 sind nicht in der Zulässigkeit zu prüfen (grober Fehler), Frage der Aktivlegitimation!

B) Begründetheit

1.) Anspruch dem Grunde nach:

Beginnen mit vollständiger Anspruchsgrundlage:

Kl. steht Anspruch in Höhe von ... aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG

- sind Gesamtschuldner
- Kl. sind aktivlegitimiert nach §§ 1922, 2032, 2039 BGB

a) §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (knapp, hier kein Problem)

- Bekl 1 = Führer eines Kfz
- im öffentlichen Verkehrsraum
- Schädigung Körper/Gesundheit/Sache
- bei Betrieb des Kfz
- § 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist)
- liegt nicht vor.

b) Schadensausgleich nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Anmerkung: Bei Anwendung des § 17 ist folgende Prüfungsabfolge zweckmäßig:

aa) Erst ist festzustellen, dass § 17 I für den zu prüfenden Fall einschlägig ist. Das erfolgt durch Subsumtion unter eine der von §§ 17, 18 III erfassten Fallgruppen.

bb) Im Rahmen der Prüfung, ob der Schadensausgleich gem. § 17 I anzuwenden ist, ist weiterhin zu bedenken, dass ein Schadensausgleich nur zwischen denjenigen Führern/Haltern von Kfz stattfindet, die für ihre eigene Betriebsgefahr einzustehen haben. Man muss sich Sinn und Zweck des Schadensausgleichs bewusst machen. Die Gefährdungshaftung nach dem StVG ist eine Haftung für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundene Betriebsgefahr. Diese trifft jeden, der als Halter oder Führer eines Kfz am Verkehr teilnimmt. § 17 I möchte die Betriebsgefahren von allen am Unfall beteiligten Kfz berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Auch der Verletzte muss sich seine Betriebsgefahr anspruchskürzend vorhalten lassen. Damit kann eine Abwägung nach § 17 I Hs. 2 aber erst in Betracht kommen, wenn sämtliche Fahrer/Halter, die in den Schadensausgleich einbezogen werden sollen, selbst für die Betriebsgefahr einzustehen haben.

Dies ist inzident zu prüfen. §§ 17 I, II, 18 III enthalten nicht sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese ergeben sich aus den Haftungstatbeständen gem. § 7 I für den Halter und §§ 18 I, 7 I für den Führer des Kfz.

Begehrt beispielsweise der Führer E eines am Unfall beteiligten Kfz von dem Führer B1 des anderen Kfz Schadensersatz, muss sich B1 die Betriebsgefahr im Verhältnis zu E nur anrechnen lassen, wenn er sich nicht gem. § 18 I 2 entlasten kann. Da er damit bei Nachweis fehlenden Verschuldens trotz der vom Kfz ausgehenden Betriebsgefahr gar nicht haften würde, braucht er sich diese auch nicht anspruchskürzend entgegenhalten lassen.

Man kann sich merken: Immer wenn das StVG den Halter/Führer aus der grundsätzlich bestehenden Haftung für die Betriebsgefahr vollständig entlässt – §§ 7 III, 8, 18 I 2 –, ist derjenige nicht mehr in den Schadensausgleich einzubeziehen.

Anschließend ist gem. § 17 III zu überlegen, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Dann nämlich haftet der Führer/Halter nicht mehr für den Schaden, weshalb es eine Abwägung gem. § 17 I Hs. 2 nicht mehr geben kann.

Demnach folgt die **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere gem. der Verursachungsbeiträge von Halter/Führer der Kfz nach § 17 I Hs. 2.

aa) kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG - weder für Bekl 1 noch für G.: Als Idealfahrer hätten sie Unfall vermeiden können!

Denn nach der der Beweisaufnahme (hier knapp auf SV-Gutachten eingehen) kann weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Keine Detailwürdigung, die gehört zur Abwägung der Verursachungsbeiträge

ihm liegt dargestellt

bb) Eine Entlastung (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

cc) Damit ist ein **Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG** vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind. Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht - sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch - sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr - verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

Abwägung:

Betriebsgefahr beider Kfz: deutlich größere Betriebsgefahr des Sattelschleppers, der wegen Größe und Gewicht weit gefährlicher ist als ein Pkw

Zulasten des B1 dürfte unter *Heranziehung eines Anscheinsbeweises* davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte, § 8 I Nr. 1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr. 3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1.

Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte B1 nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei - iVm der überhöhten Geschwindigkeit - nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1

selbst
sicht-
lich
Darstellung/
Abwägung

war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können). Vertretbar ist (noch), Ausführungen zum Anscheinsbeweis knapp zu halten bzw. diese „Rechtsfigur“ dahinstehen zu lassen, da ein SV-Gutachten vorliegt und nach dem Gutachten letztlich feststeht, dass beide Fahrer ein Verschulden trifft.

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremmung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligten nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der **materielle Schadensersatz** ist unproblematisch.

Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG.

Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten **Schmerzensgeldes** (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten (in diesem Sinne ist die Einlassung der Kl. 1 nach § 141 ZPO zu würdigen) schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern.

Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen.

Schätzung nach § 287 I ZPO unter Beachtung von Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion; erstere spielt bei nur fahrlässigem Verstoß, wie er hier dem Bekl. 1 anzulasten ist, kaum eine Rolle.

3. Der **Zinsanspruch** folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

C) **Nebenentscheidungen**

Zur **KostenE** ist vom **maßgeblichen Streitwert** auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grdsl. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen Schade.

Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt,

Ob zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern ge-

✓
S.O.

✓
deutlich

✓

sondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist, ist nicht zwingend.
Vertretbar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als Gesamthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch haften.

Zur vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO denkbar)

II. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

Trotz einiger Schwächen ein inspt
selenzere Arbeit

gent / 14 Pkt
Ph